

# **Genehmigungsvoraussetzungen und -wirkungen von Linienbedarfsverkehren**

**Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht  
7. Jenaer Gespräche zum Recht des ÖPNV**

**Referat von Prof. Dr. Andreas Saxinger**

**Jena, 29. Oktober 2021**

## Inhaltsübersicht

- **Linienbedarfsverkehr – was ist das?**
- **Genehmigungsvoraussetzungen von Linienbedarfsverkehren**
- **Genehmigungswirkungen bei Linienbedarfsverkehren**
- **Zusammenfassung**

## Linienbedarfsverkehr – was ist das? (1)

### **Legaldefinition in § 44 Satz 1 PBefG**

- *„Als Linienverkehr gemäß § 42, der öffentlicher Personennahverkehr gemäß § 8 Absatz 1 ist, gilt auch der Verkehr, der der Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten dient (Linienbedarfsverkehr).“*

### **Legaldefinition des (allg.) Linienverkehrs in § 42 PBefG, auf den § 44 Satz 1 PBefG verweist**

- *„Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, daß ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.“*

## Linienbedarfsverkehr – was ist das? (2)

### Erwartungen und Zielsetzungen des Gesetzgebers Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/26175

- **S. 26:** *„Die neu eingeführte Verkehrsform des Linienbedarfsverkehrs soll die klassischen Linienverkehre ergänzen. Dadurch wird absehbar das Verkehrsaufkommen im Linienverkehr steigen. Die Regelung hat nicht das Ziel, klassischen Linienverkehr durch Linienbedarfsverkehr mit kleineren Fahrzeugen zu ersetzen. In Randbereichen ist dies aber heute auch nicht vollständig auszuschließen.“*
- **S. 33:** *„Hierbei wird erwartet, dass der Linienbedarfsverkehr vorwiegend in Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern im Hinblick auf das PBefG zu berücksichtigen ist.“*
- **S. 35:** *„Der Linienbedarfsverkehr hat das Potential, in Städten den klassischen Öffentlichen Personennahverkehr zu Stoß- und Randzeiten zu ergänzen. In eher ländlich geprägten Regionen wiederum, in denen das Mobilitätsangebot vergleichsweise schwächer ausgeprägt ist, können sowohl der gebündelte Bedarfsverkehr als auch der Linienbedarfsverkehr in Ergänzung zum Öffentlichen Personennahverkehr einen entscheidenden Beitrag zur Schließung von Mobilitätslücken leisten. Damit werden insbesondere mit Mobilitätsdienstleistungen unterdurchschnittlich erschlossene Regionen, Kreise und Gemeinden in ihrer Anbindung bundesweit einheitlich gestärkt.“*

# Linienbedarfsverkehr – was ist das? (3)

## Vergleich von § 42 PBefG mit § 44 PBefG

### ■ § 42 PBefG: Linienverkehr

- Regelmäßige Verkehrsverbindung
- Zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten: Linienführung
- Ein- und Ausstieg nur an bestimmten Haltestellen
- Kann sowohl ÖPNV als auch Fernverkehr sein

### ■ § 44 PBefG: Linienbedarfsverkehr

- Bedienung zu festgelegten Bedienzeiten nur nach vorheriger Bestellung
- Zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten
- Kein fester Linienweg, aber festes Bedienungsgebiet
- (Nur) ÖPNV gem. § 8 Abs. 1 PBefG

- *Statt konkreter Linienführung festes Bedienungsgebiet*
- *Bedienung im Gebiet nur nach vorheriger Bestellung*
- *Kann nur Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr (ÖPNV) sein*
- *Gemeinsamkeit: Ein- und Ausstieg nur an bestimmten Haltepunkten*
- *War bis 31.07.2021 sog. linienverkehrsähnlicher Verkehr*

# Genehmigungsvoraussetzungen (1)

## Genehmigungspflicht

- **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG**
  - Linienbedarfsverkehre sind wie alle Linienverkehre genehmigungspflichtig.
  
- **§ 9 Abs. 1 Nr. 3a PBefG**
  - Die Genehmigung wird erteilt für die Einrichtung, *das Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt wird*, und den Betrieb.
  
- **§ 8 Abs. 1, 2 PBefG**
  - ÖPNV: Linienverkehr im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr
  - Kann auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen sein, der den Linienverkehr mit Straßenbahnen oder Kraftfahrzeugen ersetzt, ergänzt oder verdichtet: § 8 Abs. 2 PBefG.
  - Nicht die Art der Fahrzeuge ist entscheidend für das Vorliegen des ÖPNV, sondern dass sie im Linienverkehr des Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrs eingesetzt werden.

## Genehmigungsvoraussetzungen (2)

### Genehmigungsverfahren

- **§ 12 Abs. 1 Nr. 1 PBefG**
  - *Allgemeine* Angaben, die für alle Genehmigungsanträge gelten.
  
- **§ 12 Abs. 1 Nr. 3a PBefG**

*Spezifische* zusätzliche Angaben für Genehmigungsanträge des Linienbedarfsverkehrs:

  - Übersichtskarte für das beantragte **Bedienungsgebiet** mit allen bereits vorhandenen Verkehren.
  - Anzahl, Art und Fassungsvermögen der zu verwendenden **Fahrzeuge**.  
Können gem. § 8 Abs. 2 PBefG auch Taxen oder Mietwagen sein.
  - **Beförderungsentgelte und Bedienzeiten**  
Bei Beförderungsentgelten und –bedingungen sind die Vorgaben des ÖPNV-AT im NVP, im öDA oder in der Vorabbekanntmachung zu beachten (§ 44 Satz 2 PBefG).  
Gleiches gilt für Beförderungszuschläge (§ 44 Satz 3 PBefG).

## Genehmigungsvoraussetzungen (3)

### Genehmigungsverfahren

- **§ 14 Abs. 1, 3, 4 PBefG: Anhörungsverfahren**  
keine Spezifika für den Linienbedarfsverkehr.
  
- **§ 13 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 2c, 3, 6 PBefG**
  - Versagungsgründe wie bei allen Linienverkehren im ÖPNV.  
keine Spezifika für den Linienbedarfsverkehr.
  - Vorgaben des NVP des ÖPNV-AT spielen zentrale Rolle für die Beurteilung der öffentlichen Verkehrsinteressen.
  - Genehmigungs- oder Ausschreibungswettbewerb, da ÖPNV.
  
- **§ 15 PBefG: Erteilung und Versagung der Genehmigung**  
keine Spezifika für den Linienbedarfsverkehr.
  
- **§ 17 Abs. 1, 3, 5 PBefG**  
Genehmigungsurkunde mit einer Besonderheit für Linienbedarfsverkehre in § 17 Abs. 1 Nr. 7 PBefG:  
Genehmigungsurkunde muss das Bedienungsgebiet enthalten. 8



# Genehmigungswirkungen (1)

## Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Genehmigung für Linienbedarfsverkehre**
- § 21 Abs. 1, 2, 3, 4 PBefG: **Betriebspflicht**  
keine Spezifika für den Linienbedarfsverkehr.
- § 22 PBefG: **Beförderungspflicht**  
keine Spezifika für den Linienbedarfsverkehr.
- § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 PBefG: **Tarifpflicht**  
Besonderheiten zu Beförderungsentgelten, -zuschlägen und Beförderungsbedingungen in § 44 Sätze 2, 3 PBefG.
- § 45 Abs. 2 Nr. 3 PBefG: **keine Fahrplanpflicht**  
§ 40 PBefG gilt nicht für den Linienbedarfsverkehr, da kein fester Fahrplan, sondern Fahrten nur nach vorheriger Bestellung.

## Genehmigungswirkungen (2)

### Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- **Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/26175, S. 47 zu § 44 PBefG**

*„Die Festlegungen der Verpflichtungen bedürfen nach Art und Umfang einer Ausgestaltung durch den Aufgabenträger. Der Bundesgesetzgeber hat sich auf einen bundeseinheitlichen Rahmen zu beschränken. Der Ausgestaltung der vor Ort geltenden Anforderungen muss der Aufgabenträger im Rahmen seiner Planungen nachkommen. Hierzu bietet sich das Planungsinstrument des Nahverkehrsplans an.“*

## Genehmigungswirkungen (3)

### **Besonderheiten zu Beförderungsentgelten, -zuschlägen und Beförderungsbedingungen in § 44 Sätze 2, 3 PBefG**

- Für die Beförderungsentgelte, –zuschläge und Beförderungsbedingungen im Linienbedarfsverkehr sind **ausschließlich** die Vorgaben des ÖPNV-AT im NVP, im öDA oder in der Vorabbekanntmachung zu beachten.
- Was passiert, wenn der ÖPNV-AT keinen Ausschreibungswettbewerb durchführen will und auch im NVP keine Vorgaben hierzu gemacht hat?
- Verdrängen § 44 Sätze 2, 3 PBefG den § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 PBefG?

### **■ Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/27288, S. 36 zur Neufassung von § 44 Satz 3 PBefG**

*„Gleichzeitig bindet sie [Anm: die Neufassung von § 44 Satz 3 PBefG] die Erhebung der Zuschläge durch den Verweis auf Satz 2 an die Vorgaben des Aufgabenträgers, der im Rahmen seiner Planungen zur Bestellung von Linienbedarfsverkehren die genaue Ausgestaltung des Zuschlags auf diesem Wege sachgemäß festsetzen kann und transparent darstellen muss. Nur auf diese Weise ist es möglich, ein differenziertes Angebot von Linienbedarfsverkehren zu etablieren, das auskömmlich finanziert werden kann.“*

## Genehmigungswirkungen (4)

### Abwehrrechte und Geltungsdauer der Genehmigung

#### ▪ § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG

- Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen wenn eine bereits befriedigende Bedienung durch einen schon vorhandenen Linienbedarfsverkehr existiert.
- Bei der Beurteilung der öffentlichen Verkehrsinteressen und der befriedigenden Verkehrsbedienung werden die Vorgaben des NVP zu Umfang und Qualität des Verkehrsangebots eine zentrale Rolle spielen.

#### ▪ § 16 Abs. 2, 3 PBefG

- Geltungsdauer der Genehmigung wie bei allen Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen: max. 10 Jahre.
- keine Spezifika für den Linienbedarfsverkehr.

## Zusammenfassung

- Linienbedarfsverkehre sind **Linienverkehre mit Besonderheiten**. Sie verkehren nur nach vorheriger **Bestellung** zu festgelegten **Bedienzeiten**.
- Linienbedarfsverkehre gehören zum **ÖPNV**.
- Linienbedarfsverkehre sind **genehmigungspflichtig**.
- Statt einer Linienführung wird die Genehmigung für ein festgelegtes **Bedienungsgebiet** erteilt.
- Im **Genehmigungsverfahren** gelten für Linienbedarfsverkehre nur einige wenige Besonderheiten.
- Die Genehmigung für Linienbedarfsverkehre beinhaltet **keine Fahrplanpflicht**. Die Ausgestaltung der **übrigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen** hängt zentral von den Vorgaben des ÖPNV-AT ab.
- Die Genehmigung für einen Linienbedarfsverkehr verleiht ihrem Inhaber **Abwehrrechte** gegen konkurrenzierende Genehmigungsanträge.

## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Andreas Saxinger**

Prof. Dr. jur.

**Hochschule für Wirtschaft und Umwelt  
Nürtingen-Geislingen**

**Parkstraße 4**

**73312 Geislingen**

**andreas.saxinger@hfwu.de**

**Tel.: 07331 / 22 – 584**

**Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft**

**Steuerberatungsgesellschaft mbH**

**PMC - Kompetenz-Center Verkehr**

**Äußere Sulzbacher Straße 100**

**90491 Nürnberg**

**Tel.: 0911 / 91 93 – 3505**